

Verwaltungskostenreglement

der Basellandschaftlichen
Pensionskasse (BLPK)



Gültig ab: 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundsatz.....	1
Art. 2	Basiskosten und Grundbeitrag.....	1
Art. 3	Ausserordentliche Aufwendungen.....	2
Art. 4	Wohneigentumsförderung.....	3
Art. 5	Mehrwertsteuer und Spesen	3
Art. 6	Rechnungsstellung	3
Art. 7	Jährliche Festlegung des Grundbeitrags	3
Art. 8	Inkrafttreten und Änderungen	3

Gestützt auf § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse vom 16. Mai 2013 (Pensionskassengesetz) und § 15 des Dekrets über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse vom 16. Mai 2013 (Pensionskassendekret) sowie in Ausführung der Art. 24 und 84 der allgemeinen Reglementsbestimmungen (Teil B) des Vorsorgereglements der BLPK erlässt der Verwaltungsrat der BLPK das vorliegende Reglement.

Art. 1 Grundsatz

Die Verwaltungskosten richten sich nach den von der BLPK erbrachten Leistungen und bestehen aus folgenden Kostenanteilen:

- einem Anteil für die Basiskosten, der für den Betrieb der BLPK sowie das Erbringen von Grundleistungen anfällt (Art. 2);
- einem individuellen Kostenanteil, der beim allfälligen Entstehen von ausserordentlichen Aufwendungen (Art. 3) oder im Zusammenhang mit Gesuchen im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF, Art. 4) anfällt.

Art. 2 Basiskosten und Grundbeitrag

¹ Für die Basiskosten wird ein Grundbeitrag (ordentlicher Verwaltungskostenbeitrag) erhoben.

² Der Grundbeitrag beträgt 0.5% des versicherten Jahreslohnes gemäss Art. 17 der allgemeinen Reglementsbestimmungen (Teil B) des Vorsorgereglements. Der Grundbeitrag beträgt pro aktive versicherte Person und Jahr mindestens CHF 120 und höchstens CHF 360.

³ Werden im Bestand eines angeschlossenen Arbeitgebenden nur oder überwiegend Personen geführt, die eine Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente beziehen, so beträgt der Grundbeitrag pauschal CHF 120 pro rentenbeziehende Person und Jahr. Massgebend ist jeweils der Rentenbestand am 30. November des Rechnungsjahres.

⁴ Der Prozentsatz gemäss Absatz 2 kann für den jeweiligen Anschluss angemessen erhöht werden, wenn die BLPK nebst den aktiven Versicherten auch Rentenbestände von anderen Vorsorgeeinrichtungen übernimmt.

⁵ Für den Grundbeitrag werden folgende Grundleistungen erbracht:

- das Berechnen der Leistungen gemäss Vorsorgeplan;
- das Führen eines individuellen Kontos für die aktiven und invaliden versicherten Personen gemäss Vorsorgeplan;
- das Führen der Schattenrechnung gemäss BVG;
- das laufende Verarbeiten der gemeldeten Mutationen (insbesondere Eintritte, Austritte, Lohn- bzw. Beschäftigungsgradänderungen und Vorsorgefälle), Einkäufe und Vorfinanzierungen sowie Änderungen der Personendaten (vorbehalten bleibt Art. 3 Bst. a.);
- das Erstellen individueller Versicherungsausweise sowie deren jährlicher Versand;
- die Berechnung und Überweisung bzw. Entgegennahme der bei Scheidung zu teilenden Austritts- bzw. Rentenleistung;
- das Führen der Dossiers für die rentenbeziehenden Personen, inklusive Rentenzahlungen und allfällige Abzüge für die Quellensteuer, Revisionen sowie periodische Überprüfungen der Anspruchsvoraussetzungen;
- das Erstellen individueller Rentenausweise bzw. -bescheinigungen einmal pro Jahr sowie das Erstellen der notwendigen Meldungen an die Eidg. Steuerverwaltung;
- das Erstellen monatlicher Beitragsabrechnungen und Detaillisten sowie einer jährlichen Kontrollliste;
- das Führen der für die Beitragsabrechnungen erforderlichen Konti;
- das Erstellen jährlicher Bilanzen und Betriebsrechnungen für die einzelnen Vorsorgewerke;
- telefonische, mündliche und schriftliche Beratungen im Zusammenhang mit der Erbringung der Grundleistungen;

- Informationen in Form von Schreiben, Publikationen oder Veranstaltungen zu Themen der beruflichen Vorsorge, der BLPK oder eines Vorsorgewerks.

Art. 3 Ausserordentliche Aufwendungen

Folgende ausserordentliche administrative Aufwendungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt:

a. Mutationen (pauschaler Kostensatz)

- Rückwirkende Mutationen, welche im Zeitpunkt des Eintreffens der Meldung durch den Arbeitgebenden mehr als sechs Monate zurückliegen und in ein vorangegangenes Geschäftsjahr fallen;
- Rückwirkende Mutationen, welche im Zeitpunkt des Eintreffens der Meldung durch den Arbeitgebenden mehr als 24 Monate zurückliegen;
- Austritte, bei welchen im Zeitpunkt der Austrittsmeldung durch den Arbeitgebenden eine bestehende Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person nicht gemeldet wurde und die zur Rückforderung der Austrittsleistung führt;
- Rückwirkende Vorsorgeplanänderung;

pro Fall:

CHF 150

CHF 300

CHF 400

CHF 1'000

pro Person:

- Erstellen von Verteilplänen bei laufenden Anschlussverträgen (inklusive Teilliquidationen);
- Vorzeitige Berechnung von Vorsorgekapitalien bei Auflösung von Anschlussverträgen;
- Auflösung von Anschlussverträgen (inklusive allfälliger Verteilplan bei Teilliquidationen).

CHF 20 (pro Fall mind.
CHF 200, max. CHF 8'000)

CHF 20 (pro Fall mind.
CHF 200, max. CHF 8'000)

CHF 25 (pro Fall mind.
CHF 250, max. CHF 10'000)

b. Besondere Dienstleistungen (nach Aufwand)

- Aufwendungen für über die Grundleistung hinausgehende Auswertungen und Datenauszüge;
- Aufwendungen, die aufgrund fehlerhafter Meldungen oder durch das Übermitteln fehlerhafter Daten entstehen;
- Beantwortung aufwändiger Einzelfragen, welche nicht im Rahmen der Grundleistungen zu erbringen sind;
- mit dem Arbeitgebenden vereinbarte Aufwendungen für nicht im Rahmen der Grundleistungen zu erbringende Dienstleistungen.

Es gelten folgende Ansätze:

Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter
Mitarbeitende des Kadern
Mitglieder der Geschäftsleitung

pro Stunde:

CHF 125.00

CHF 200.00

CHF 275.00

Für ausserordentliche Aufwendungen (wie Projektarbeiten) mit einem Arbeitsvolumen von mehr als 20 Stunden pro Jahr kann die BLPK abweichende Stundenansätze verrechnen bzw. offerieren.

Art. 4 Wohneigentumsförderung

¹ Für die Verarbeitung der eingegangenen Gesuche für einen Vorbezug oder eine Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF) wird bei Ausstellung der entsprechenden Bestätigung eine pauschale Gebühr erhoben.

² Die Gebühr beträgt für einen Vorbezug CHF 300 und für eine Verpfändung CHF 150. Bei gleichzeitigem Vorbezug und einer Verpfändung beträgt die Gebühr CHF 400.

³ Die Kosten der Anmerkung im Grundbuch sind von der versicherten Person direkt zu begleichen.

Art. 5 Mehrwertsteuer und Spesen

Zusätzlich zu den in Art. 3 Bst. b. und Art. 4 erwähnten Ansätzen werden die Mehrwertsteuer und allfällige Spesen erhoben.

Art. 6 Rechnungsstellung

¹ Die in den Art. 2 und Art. 3 Bst. a. aufgeführten Kosten werden dem Kontokorrent des Arbeitgebenden bei der BLPK belastet. Die Kosten gemäss Art. 3 Bst. b. werden dem Arbeitgebenden separat in Rechnung gestellt.

² Die Kosten im Zusammenhang mit Gesuchen im Rahmen der Wohneigentumsförderung gemäss Art. 4 werden direkt der versicherten Person in Rechnung gestellt.

Art. 7 Jährliche Festlegung des Grundbeitrags

Der Ansatz für den Grundbeitrag (in Prozenten des versicherten Jahreslohnes) gemäss Art. 2 Abs. 2 wird vom Verwaltungsrat der BLPK jeweils auf Beginn eines Geschäftsjahres festgelegt.

Art. 8 Inkrafttreten und Änderungen

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 25. Juni 2014 inklusive aller Nachträge und Änderungen.

² Das Reglement kann durch Beschluss des Verwaltungsrats der BLPK jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

Der Verwaltungsrat der BLPK

Liestal, 20. Juni 2018